

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-952/6/89

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen
Bezug: Modells ganztägiger Schulformen:
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Betreff GESETZENTWURF Z' 83 Ge 9 89
Datum: 21. DEZ. 1989
Präsidium des Nationalrats 3. 1. 1990 Ros Bauer
1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 12. Dezember 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braudlüber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-952/6/89

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen
Bezug: Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport**

**Postfach 65
Minoritenplatz 5
1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. Oktober 1989, Zl. 12.690/20-III/2/
89, übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichts-
gesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit
der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen teilt das
Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

1. Nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den vorgelegten Gesetzentwürfen wird die kompetenzrechtliche Grundlage zum einen im Art. 14 Abs. 1 B-VG und hinsichtlich der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG gesehen. Aus Landessicht ist jedoch darauf hinzuweisen, daß im Gegenstand die den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zustehende Angelegenheit des Hortwesens (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG) zumindest berührt erscheint. Unter Horten werden halb- oder ganztägige Heime zur Unterstützung der Familienerziehung und Betreuung von Schülern allge-

- 2 -

meinbildender Pflichtschulen während der unterrichtsfreien Zeit verstanden. Das in Vorschlag gebrachte "flexible Modell" einer ganztägigen Schulform in der kein Unterricht gehalten werden soll, sondern in der die Lernbetreuung und aktive Freizeitgestaltung im Vordergrund stehen soll, deckt zumindest einen wesentlichen Teil jenes Begriffsfeldes ab, der bisher den Begriff "Hortwesen" zugeordnet wurde. Der vorliegende Entwurf ist demnach in dieser Hinsicht mit verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet. Auch die Ausweitung des Begriffes "Erhaltung einer Schule" im Sinne des § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach den dem Land an ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Beistellung der Erzieher überantwortet wird, erscheint mit dem bisherigen Verständnis des Begriffes "Schulerhaltung" nicht vereinbar.

2. Darauf hinzuweisen ist weiters, daß die Einführung ganztägiger Schulformen voraussichtlich insbesondere auch für Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten bringen wird. Solche zusätzlichen Belastungen setzen nach § 5 Finanzausgleichsgesetz zwingend voraus, daß darüber Verhandlungen unter den Finanzausgleichspartnern stattzufinden haben. Aus Landessicht ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß vom Bund gesetzlich veranlaßte Kostenverschiebungen innerhalb einer Finanzausgleichsperiode den betroffenen Finanzausgleichspartnern entsprechend abzugelten sind.
3. Als unzureichend muß festgehalten werden, daß der Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz das Modell der ganztägigen Betreuung nur für den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für den Bereich der Unterstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schulen vorsieht, nicht jedoch für die polytechnischen Lehrgänge. Das hätte zur Folge, daß ganztägige Schulformen, wie sie derzeit in Kärnten an zwei PL-Standorten bestehen, nicht mehr weitergeführt werden könnten. Es wird daher ersucht, zu prüfen, ob diesem Bedürfnis nicht Rechnung getragen werden könnte.

- 3 -

4. Die im § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und im § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes vorgesehenen und durch Verordnung festzulegenden Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für den Betreuungsteil – ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lehrzeit – sind sehr umstritten, vor allem werden dann diese ganztägigen Schulformen für Familien mit mehreren Kindern, Alleinerzieher und sozial Schwächere kaum verkraftbar werden. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß auch an privaten ganztägigen Schulen wie an öffentlichen und privaten Schülerheimen und Horten von den Eltern Kostenbeiträge eingehoben werden. Hier muß jedenfalls Sorge dafür getragen werden, daß bei den Kostenbeiträgen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechend Berücksichtigung findet.

Der künftige Kostenaufwand für die ganztägigen Schulformen in Kärnten ist derzeit schwer abschätzbar und wird davon abhängen, in welchem Ausmaß die Schulerhalter Schulen als ganztägige Schulformen festlegen werden. Für die Schulerhalter wird sich jedenfalls insofern ein Mehraufwand ergeben, als ganztägige Schulformen an Standorten eingerichtet werden, an denen die einrichtungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sodaß ein Investitionsaufwand entsteht. Ferner wird sich ein Mehraufwand in jenen Fällen ergeben, in denen aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit von den Erziehungsberechtigten kein kostendeckender Beitrag für den Betreuungsteil eingehoben werden können wird.

5. Der § 13 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes soll die Bezeichnung Abs. 6 erhalten, wobei die Absätze 4 und 5 neu angefügt werden. Es bleibt jedoch damit offen, was mit den bisherigen Absätzen 6 bis 8 geschehen soll, wahrscheinlich müßten auch sie neue Bezeichnungen erhalten.
6. Im § 12a des Schulunterrichtsgesetzes wird bestimmt, daß der Schulleiter den Schülern für die Anmeldung zum Betreuungsteil eine Frist von

- 4 -

mindestens drei Tagen und längstens eine Woche einzuräumen hat. Um eine ordnungsgemäße Versorgung des Betreuungsteiles durch Erzieher oder Lehrer zu gewährleisten, müßte diese Anmeldefrist nicht nur in ihrer Dauer, sondern auch zeitlich fixiert werden. Es darf daher vorgeschlagen werden, die Anmeldefrist für Schüler der ersten Klassen spätestens mit der Schuleinschreibung zu laufen beginnen zu lassen und für die weiterführenden Klassen mit Schulbeginn.

7. Die Regelung im § 45 Abs. 7 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes über die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen durch den Schulleiter aus "vertretbaren Gründen" erscheint zu wenig konkret zu sein.

8. Gemäß § 5 Abs. 6 des Schulzeitgesetzes soll eine Stunde des Betreuungsteiles 60 Minuten umfassen. Die Einrechnung in die Lehrverpflichtung gemäß § 48 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes im selben Ausmaß wird von Gewerkschaftsseite als unbefriedigend empfunden, sodaß eine entsprechende Klarstellung wünschenswert wäre.

Das Ausmaß der Einrechnung der Tätigkeit eines Lehrers, der zur Unterstützung des Schulleiters in den Angelegenheiten des Betreuungsteiles beschäftigt wird in die Lehrverpflichtung, müßte ebenfalls näher bestimmt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 12. Dezember 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber